

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 423/2020

öffentlich

| | |
|---|-------------------------|
| Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung | Datum: 15.10.2020 |
| Bearbeiter: Claudia Wittke | Wahlperiode 2019 - 2024 |

| Beratungsfolge | Termin | Abstimmung | Ja Nein Enthaltung |
|--------------------------------------|--------------------------|--------------------|------------------------|
| Ortschaftsrat Kehnert | 24.11.2020 | empfohlen | 4 0 0 |
| Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss | 07.12.2020 09.12.2020 | ----- empfohlen | ----- 9 0 0 |
| Stadtrat | 16.12.2020 | beschlossen | 22 0 0 |

Betreff: Widmung einer Standesamtsaußenstelle

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Widmung des Gutshauses „Elbschloss Kehnert“ in der Ortschaft Kehnert als Außenstelle des Standesamtes der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Finanzielle Auswirkungen

| Kosten des Vorhabens | Mittel bereits veranschlagt | | Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt) |
|-----------------------------|-----------------------------|------|---|
| | Ja | Nein | |
| | Jahr 2020 | | |
| 0,00 EUR | Produkt-Konto: | | |
| ggf. Stellungnahme Kämmerei | | | |

Anlagen:

- Antrag zur Widmung einer Außenstelle Standesamt – Eigentümer Gutshof Kehnert
- Vollmacht Vertretungsberechtigter des Eigentümers
- Kostenübernahmeerklärung

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Seit einiger Zeit gibt es immer wieder Anfragen über besondere und außergewöhnliche Eheschließungsorte in unserer Gemeinde. Bisher sind in unserer Gemeinde das Rathaus, die Außenstelle das „Neue Schloß“, sowie der Gutshof in Ottersburg als Trauorte gewidmet.

Die Gemeinde, als Träger des Standesamts, ist gemäß § 1 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes (PstG) im Rahmen ihrer Organisationshoheit verpflichtet, die Diensträume des Standesamts zu bestimmen.

An uns wurde vom Eigentümer des Gutshofes Kehnert die Anfrage herangetragen, im Saal des Gutshofes Trauungen durchzuführen.

Die Widmung ist aus Sicht der Verwaltung eine Möglichkeit, die Attraktivität für die Durchführung von Eheschließungen in der Einheitsgemeinde weiter zu erhöhen.

Nach § 14 (2) Personenstandsgesetz (PStG) soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsmäßige Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.

Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Organisationshoheit befugt, zu den Diensträumen des Standesbeamten auch Räumlichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes zu bestimmen.

Die Trauungsmöglichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes des Standesamtes stellen eine zusätzliche Dienstleistung der Gemeinden dar.

Die Gemeinde legt generell fest, welche Räume bzw. Räumlichkeiten zum Zwecke der Eheschließung von den Bürgern genutzt werden können. Darunter sind sowohl öffentliche als auch private Räumlichkeiten zu verstehen, die zu Trauzimmern gewidmet werden. Hierbei empfiehlt es sich, die untere Standesamtsaufsicht zu beteiligen.

Die Räumlichkeiten müssen im Sinne des § 14 PStG nach Art und Ausstattung der Bedeutung einer Eheschließung entsprechen.

Es muss sich um einen abgeschlossenen Raum handeln, über den der Standesbeamte während der Trauung die Sachherrschaft hat; dabei muss er ggf. auch Ordnungsgewalt ausüben können (z. B. Störer hinausweisen).

Trauungen außerhalb geschlossener Räume sind grundsätzlich unzulässig. Jedoch ist eine Zeremonie in einem angrenzenden Garten zu einem Trauzimmer möglich.

Die ordnungsgemäße Beurkundung der Eheschließung im Sinne des § 14 PStG muss sichergestellt sein, d. h. der Standesbeamte muss in der Lage sein, die Willenserklärungen der Eheschließenden entgegen zu nehmen.

Das Standesamt muss mittlerweile nicht mehr zwingend der alleinige Trauungsort sein. Es liegt in der Entscheidungsfreiheit einer Gemeinde, ob sie eine Heirat auch unter freiem Himmel gestattet. Allerdings sind weiterhin die Bestimmungen des Personenstandsrechts zu beachten, wonach die Eheschließung "in einer der Bedeutung der Ehe entsprechend würdigen Form" vorgenommen werden muss.

Jeder Eheschließungsort muss vom zuständigen Gremium der Gemeinde bestimmt werden. Im vorliegenden Fall liegt die Zuständigkeit beim Stadtrat.

Die Ausstattung und Herrichtung der Räumlichkeiten zu einer Eheschließung erfolgt durch den Eigentümer des Gutshofes Kehnert.

Ebenfalls werden alle anfallenden Kosten der Widmung (Veröffentlichungskosten im

Amtsblatt sowie die notwendige Ausschilderung) vom Eigentümer des Gutshofes Kehnert übernommen.
Somit entstehen für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte keine Kosten.

Bilder Gutshof Kehnert:

Vorgesehener Trausaal



Eingangsbereich



Außenanlage

